

Logo der Weiterbildungsstätte einfügen

Mustervertrag

für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

**zur Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und
Gesundheits- und Krankenpflegern,
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern,
Krankenschwestern und -pflegern,
Kinderkrankenschwestern und -pflegern,
Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern,
Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
Hebammen und Entbindungspflegern,
Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten,
Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten,
Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

zwischen dem Krankenhaus/ der Einrichtung _____

in _____

(nachfolgend „Kooperationseinrichtung“)

u n d

dem Krankenhaus _____

in _____

als Träger der Weiterbildungsmaßnahme für „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ zur Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ (DKG)

(nachfolgend „Träger der Weiterbildungsmaßnahme“)

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme führt in Zusammenarbeit mit der Kooperationseinrichtung sowie ggf. weiteren Kooperationspartnern die Weiterbildung nach Maßgabe der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 10.09.2024 durch.
- (2) Die Kooperationseinrichtung entsendet eine/ mehrere Weiterbildungsteilnehmerin/Weiterbildungsteilnehmerinnen zwecks Durchführung der Weiterbildung an den Träger der Weiterbildungsmaßnahme.
- (3) Die Weiterbildung schließt mit der Prüfung zur Leitung einer Station/ eines Bereiches (DKG) ab.

§ 2

Aufgaben des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme

- (1) Dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme obliegt die mit der Durchführung der Weiterbildung verbundene Organisation und Administration. Dies beinhaltet auch die Organisation einschließlich eines in Abstimmung mit der Kooperationseinrichtung bzw. Kooperationspartnern zu erstellenden Einsatzplanes für die Hospitationen der Weiterbildungsteilnehmerinnen¹.
- (2) Die theoretische Weiterbildung findet in modularisierter Form in _____ am Sitz des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme statt.
- (3) Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme stellt die verantwortliche Leitung der Weiterbildung.

§ 3

Aufgaben der Kooperationseinrichtung

- (1) Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Hospitationen gemäß der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 10.09.2024 zu gewährleisten.
- (2) Die Kooperationseinrichtung stellt die Weiterbildungsteilnehmerinnen für die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung und für die Hospitationen frei.

¹ Soweit im Folgenden Personen in der weiblichen Form genannt werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit; es sind stets alle Geschlechter umfasst.

§ 4

Organisation der Weiterbildung

Für die Hospitationen stehen, neben dem Träger der Weiterbildung, alle Kooperationspartner des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme mit ihren Krankenhäusern und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen ergeben sich aus dem Weiterbildungsvertrag.
- (2) Die Teilnehmerinnen müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu dem genannten Fachgebiet befinden. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist die Teilnahme an der Weiterbildung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das befristete Arbeitsverhältnis erst nach Abschluss der Weiterbildung endet.

§ 6

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Weiterbildungsteilnehmerin zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Weiterbildungsverhältnis sind (z. B. Kündigung aus einem wichtigen Grund analog).
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Sofern Teilnehmende von einem Krankenhaus in ein anders entsandt werden, verpflichtet sich das entsendende Krankenhaus, die Teilnehmenden zur Verschwiegenheit bzw. auf die Schweigepflicht zu verpflichten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Weiterbildung.

§ 7 Finanzielle Regelungen

- (1) Sofern Kosten anfallen, sind diese von den an der Maßnahme beteiligten Kooperationseinrichtungen in voller Höhe zu Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zu entrichten.
- (2) In Absprache mit dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme können auch andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 8 Haftung²

Die Kooperationseinrichtung ersetzt alle etwaigen Schäden, die durch ihre entsandten Teilnehmerinnen schuldhaft an Einrichtungen des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme verursacht werden und stellt den Träger der Weiterbildungsmaßnahme von etwaigen Haftungsansprüchen frei.

§ 9 Wechsel der Weiterbildungsstätte

Für den Fall, dass während der laufenden Weiterbildungsmaßnahme eine Abteilung eines Krankenhauses schließt oder die Weiterbildung aus anderen Gründen nicht in der geplanten Weise fortgesetzt werden kann, hat die Vertragspartei, in deren Bereich die Veränderung eingetreten ist, schnellstmöglich in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungsstätte einen anderen Kooperationspartner zu finden und die andere Vertragspartei hierüber vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von _____ Monaten zum Ende der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme möglich.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; sie müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

² Sofern eine Hospitation der Weiterbildungsteilnehmerin außerhalb der Kooperationseinrichtung stattfindet, die die Teilnehmerin entsandt hat, sind entsprechende Regelungen über eine Haftpflichtversicherung zu treffen.

Logo der Weiterbildungsstätte einfügen

- (2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

..... [Ort], den [Datum]

..... [Unterschrift Träger der Weiterbildungsmaßnahme]

..... [Unterschrift Kooperationseinrichtung]